

Das sogenannte „Neutralitätsgebot“ für Hochschulen

RECHTSGRUNDLAGE, MYTHEN UND UMGANG IM HOCHSCHULALLTAG

Es gibt kein allgemeines politisches Neutralitätsgebot für Hochschulangehörige. Hochschulangehörige sind demokratischen Prinzipien und Werten verpflichtet, z.B. dem Schutz der Menschenwürde und Antidiskriminierung.



In Auseinandersetzungen an Hochschulen wird zunehmend auf ein angebliches „Neutralitätsgebot“ verwiesen. Besonders in zu Themen wie Antirassismus, Erinnerungspolitik oder Gender Studies wird dieser Begriff genutzt, um kritische wissenschaftliche Positionen in Frage zu stellen oder einzuschränken.¹ Dadurch entstehen Unsicherheiten und es kann zu Zurückhaltung oder Selbstzensur kommen, wenn Hochschulangehörige sich öffentlich gegen diskriminierende Positionen äußern.

Es gelten:

- Keine Indoktrination und Einseitigkeit (Beutelsbacher Konsens und Frankfurter Erklärung)
- Pflicht zur Wahrung der Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs 1 GG, Art 38 Abs. 1 GG)
- Mäßigungsgebot (Art. 33 Abs. 5 GG, § 33 BeamtStG Abs. 2)
- Sachlichkeitsgebot (Art 20 Abs 1, Abs 2 GG)

Es gelten auch:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 - ❖ AEMR Art. 1 – Freiheit, Gleichheit, Solidarität
 - ❖ AEMR Art. 2 – Verbot von Diskriminierung
 - ❖ AEMR Art. 19 – Meinungs- und Informationsfreiheit
 - ❖ AEMR Art. 26 – Recht auf Bildung, Satz 2: „Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen ethnischen oder religiösen Gruppen beitragen (...)“
- Grundgesetz
 - ❖ GG Art. 1 Abs. 1 – Schutz der Menschenwürde
 - ❖ GG Art. 3 Abs. 3 – Diskriminierungsverbot
 - ❖ GG Art. 5 Abs. 3 – Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“
- Landesgesetze
- Hochschulgesetze
- Wissenschaftspläne (Landesebene) und Leitbilder (Hochschulebene)
- § 3 TV-L Abs. 1: „Die Beschäftigten müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen“
- § 33 BeamtStG Abs. 1: „(...) Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“

Beutelsbacher Konsens (1976)

... formuliert zentrale Prinzipien politischer Bildung: Überwältigungsverbot (keine Indoktrination), Kontroversitätsgebot (Kontroversen sichtbar machen) und Förderung politischer Urteilsfähigkeit. **Der Konsens ist keine rechtlich bindende Norm.** Die Frankfurter Erklärung (2015) betont, dass (politische) Bildung gesellschaftliche Konflikte und dabei insbesondere auch Macht- und Ungleichheitsverhältnisse sichtbar machen soll und präzisiert damit: Das Kontroversitätsgebot ist nicht als Neutralitätsgebot zu verstehen.²

Vorsicht bei Parteipolitik

§ 33 BeamtStG Abs. 2: „Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“

Mythos	VS.	Realität
Hochschulangehörige müssen zu politischen Fragen neutral bleiben und dürfen sich nicht gegen Rechtsextremismus positionieren.		Hochschulangehörige sind der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und müssen Angriffe auf Demokratie und Grundrechte benennen und zurückweisen.
Mythos	VS.	Realität
Alle politischen Positionen müssen gleich behandelt werden.		Das Kontroversitätsgebot verlangt die Darstellung wissenschaftlicher Kontroversen – nicht die Gleichsetzung aller Positionen.
Mythos	VS.	Realität
Wissenschaftsfreiheit erlaubt jede Aussage in Forschung und Lehre.		Wissenschaftsfreiheit schützt methodisch begründete Forschung und Lehre, nicht diskriminierende Aussagen (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG).

Lösungsmöglichkeiten im Hochschulalltag:

- Fachlich verankern: Politische Themen an wissenschaftliche Inhalte und Theorien des eigenen Fachs anbinden
- Vergleichende Methodik: Unterschiedliche (partei)politische Positionen und Argumente vergleichen und analysieren (Beutelsbacher Konsens)
- Gesellschaftliche Konflikte analysieren: Unterschiedliche Interessen, Macht – und Ungleichheitsverhältnisse sichtbar machen
- Demokratische Grundlagen benennen: Bezug auf Menschenrechte und Grundgesetz (Diskriminierungsverbot) herstellen. Hochschulen und deren Angestellte und Beamte:innen sind demokratischen Grundwerten verpflichtet!
- Demokratiefeindliche Positionen einordnen: Ideologien oder politische Akteure können wissenschaftlich analysiert und kritisch bewertet werden. Neutralität gegenüber Demokratiefeindlichkeit ist nicht geboten.

Fußnoten:
1 GERDEA-Forschungsverbund & Bundesverband Mobile Beratung e. V. (Hrsg.). (2025). Umgang mit rechten Anfeindungen gegen die Wissenschaft: Handreichung für Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen. Frankfurt University of Applied Sciences. https://www.projekt-gerdea.de/fileadmin/dissens_home/content/documents/GERDEA/GERDEA_BMB_2025_Handreichung_Umgang_mit_rechten_Anfeindungen_gegen_die_Wissenschaft.pdf
2 Eis, A. (2016). Vom Beutelsbacher Konsens zur »Frankfurter Erklärung: Für eine kritisch-emanzipatorische Politische Bildung«? In B. Widmaier & P. Zorn (Hrsg.), Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte der politischen Bildung (S. 131–139). Bundeszentrale für politische Bildung.